

|  |                               |   |
|--|-------------------------------|---|
| <b>Stadt Bockenem</b> Az.: 10.24.01/05; 20.20.01/20;<br>10.24.02/05; 10.24.04/05 | <b>Vorlage</b> vom 07.11.2019 | <b>DS</b> <b>307/2019</b>                     |
| Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung                                  | am 02.12.2019                 | <b>Organzuständigkeit</b>                     |
| Verwaltungsausschuss   | am 05.12.2019                 | <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss |
| Rat der Stadt Bockenem (öffentlich)  | am 09.12.2019                 | <input checked="" type="checkbox"/> Rat       |

## **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

### **Begründung:**

Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 112 Nieders. Kommunalverfassung (NKomVG) für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die folgende Festsetzungen enthalten muss:

1. Die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages
  - a) im Ergebnishaushalt: die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und die außerordentlichen Aufwendungen
  - b) im Finanzhaushalt: die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen und die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit,
  - c) die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sowie
  - d) die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. den Höchstbetrag der Liquiditätskredite,
3. die Steuersätze, wenn sie nicht in einer anderen Satzung festgesetzt sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe der NKomVG und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben (§ 113 NKomVG).

Der Haushaltplanentwurf, die Haushaltssatzung und die Finanzplanung gemäß § 118 NKomVG sind in der sich jeweils aus der „Änderungsliste zum Haushaltplanentwurf“ ergebenden aktuellen Fassung Bestandteil dieser Drucksache.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

s. Entwurf Haushaltplan 2020 und Änderungsliste

### **Beschlussentwurf:**

Die Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorgelegten Fassung, die dem Originalratsprotokoll beigefügt ist, beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm werden angepasst und fortgeführt.